

VERORDNUNG (EG) Nr. 8/98 DER KOMMISSION

vom 6. Januar 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96⁽³⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/97⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.

Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.

Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.

Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es

erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.

Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern⁽⁵⁾, Zitronen, Orangen und Äpfeln der Kategorie Extra, I und II der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen, Tafeltrauben der Kategorien Extra und I, Mandeln ohne Schale, Haselnüssen sowie Walnüssen in der Schale.

Die repräsentativen Marktkurse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁷⁾, dienen der Umrechnung des in Drittländwährung ausgedrückten Betrags und bilden die Grundlage für die Bestimmung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses der Währung der Mitgliedstaaten. Die Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung dieser Umrechnungskurse sind niedergelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁹⁾.

Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muß die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, daß die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2541/97⁽¹⁰⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁶⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁹⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 347 vom 18. 12. 1997, S. 14.

Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1404/97⁽²⁾.

Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhr der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1 und A2 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.

Es sind die endgültigen, für den vorangegangenen Lizenzantragszeitraum festgesetzten Erstattungssätze zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 werden nicht auf die in Absatz 1 genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 und A2 zwei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN IM SEKTOR OBST UND GEMÜSE

Erzeugnis (Die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission enthält im Abschnitt „Obst und Gemüse“ eine voll- ständige Beschreibung der förderfähigen Erzeugnisse)	Erzeugnis- code	System A1 Antragszeitraum vom 13. 1. bis 10. 3. 1998			System A2 Antragszeitraum vom 14. 1. bis 16. 1. 1998			System B Antragszeitraum vom 20. 1. bis 17. 3. 1998		
		Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (!)	Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Vorge- sehene Menge (t)	Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (!)	Vorgesehener Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Richt- menge (t)	Bestim- mung oder Bestim- mungs- gruppe (!)	Vorgesehener Erstattungs- satz (Ecu/t netto)	Richt- menge (t)
Tomaten/Paradeiser	0702 00 00 9100	F	15		F	15	2 191	F	15	2 376
Mandeln ohne Schale	0802 12 90 9000	F	50	205				F	50	57
Nüsse in Schale	0802 21 00 9000	F	59	10						
Nüsse ohne Schale	0802 22 00 9000	F	114	581				F	114	305
Walnüsse in Schale	0802 31 00 9000	F	73	6						
Orangen	0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	XYC	40		XYC	40	50 284	XYC	40	94 605
Zitronen	0805 30 10 9100 0805 30 30 9100	F	15		F	15	18 801	F	15	16 931
Tafeltrauben	0806 10 10 9100	F	18		F	18	225			
Äpfel	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	X	27		X	27	2 706	X	27	3 146
	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	Y	7		Y	7	4 553	Y	7	4 401
	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	ZD	54	1 475						
Pfirsiche und Nektarinen	0809 30 10 9100 0809 30 90 9100	E	35							

(¹) Die Bestimmungscodes bedeuten:

- X: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.
- Y: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.
- Z: Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel [Saudi Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen], Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.
- C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakische Republik.
- D: Hongkong RAS, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.
- E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.
- F: Alle Bestimmungen.
-